

5

BUNDESGERICHTSHOF 2066 054

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 277/67

URTEIL

Verkündet am
15. April 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der unbekannten Erben des Waldarbeiters
Hermann J [REDACTED], zuletzt wohnhaft in To [REDACTED]
Nr. [REDACTED], vertreten durch den Pfleger, Bürovorsteher
Günter Ko [REDACTED], D [REDACTED], Ka [REDACTED]-Sch [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Auguste R [REDACTED] geb. P [REDACTED],
H [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],
 2. die minderjährige Marianne R [REDACTED]
geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1950,
 3. die minderjährige Elfriede R [REDACTED]
geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1962,
- zu 2. und 3. gesetzlich vertreten durch die Erstklägerin,

Klägerinnen und zu 1 Berufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. April 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hankebeck, Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. Februar 1964 gegen 8.20 Uhr stießen auf der Landesstraße [REDACTED] zwischen H [REDACTED] und M [REDACTED] bei der Einmündung der Straße von To [REDACTED] der von dem Ehemann der Erstklägerin und Vater der Zweit- und Dritklägerinnen gesteuerte Personenkraftwagen "Opel-Rekord" und der auf seinem Moped fahrende Waldarbeiter Hermann J [REDACTED], der Rechtsvorgänger der Beklagten, zusammen; der Personenkraftwagen geriet daraufhin an einen in Fahrtrichtung links stehenden Straßenbaum und wurde schwer beschädigt. Der Mopedfahrer, der Ehemann und Vater der Klägerinnen und der neben ihm sitzende Rentner K [REDACTED] fanden den Tod. Die Erstklägerin und eine weitere mit ihr auf den Rücksitzen des PKW sitzende Frau wurden schwer verletzt.

Die Landesstraße [REDACTED] war an der Einmündung der aus To [REDACTED] kommenden Straße als Vorfahrtstraße gekennzeichnet. Der Mopedfahrer, der aus To [REDACTED] kam, wollte die Landesstraße überqueren, um seine Fahrt auf dem gegenüberliegenden Feldweg fortzusetzen; die von ihm benutzte Straße war vor der Einmündung als untergeordnet gekennzeichnet.

In Fahrtrichtung des PKW beschreibt die Landesstraße etwa 200 m vor der Unfallstelle eine Linkskurve; danach verläuft sie auf einer weiten Strecke geradeaus. Die mit Rauhasphalt bedeckte und 6 m breite Fahrbahn war im Bereich der Einmündung stark vereist; bei Tageslicht und klarer Sicht herrschte Frost.

Der PKW-Fahrer war schwer kriegsbeschädigt; seine rechte Hüfte und das rechte Kniegelenk waren steif. Aus diesem Grund waren an dem Kraftwagen Veränderungen vorgenommen worden; u.a. war eine automatische Kupplung eingebaut.

Die Klägerinnen verlangen von den Beklagten den vollen Ersatz ihres Schadens. Sie haben vorgetragen, daß der Unfall allein auf die grobe Vorfahrtsverletzung seitens des Mopedfahrers zurückzuführen sei. Für den PKW-Fahrer sei der Unfall ein unabwendbares Ereignis gewesen. Es sei nicht vorhersehbar gewesen, daß im Bereich der Einmündung der Straße von To [REDACTED] Glatt-eis herrschte; deshalb sei die von dem PKW eingehaltene Geschwindigkeit von 80 km/std. nicht zu hoch gewesen.



Mit der Klage haben die Klägerinnen verlangt, an sie als ungeteilte Erbengemeinschaft 6.466,77 DM nebst Zinsen zu zahlen; hierbei handelt es sich um anderweitig nicht gedeckte Beerdigungskosten, Arztkosten, Ersatz von Sachschaden, Kosten für eine Haushaltshilfe usw. Die Erstklägerin hat die Zahlung einer Rente wegen entzogenen Unterhalts in Höhe von 400,- DM, beginnend am 1. Februar 1964, endend am 30. November 1979, die Zweit- und Drittklägerin haben aus demselben Rechtsgrund Schadensersatz durch Entrichtung einer Rente von monatlich 150,- DM für die Zeit vom 1. Februar 1964 bis zur Beendigung der Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlangt. Die Erstklägerin hat des weiteren Schmerzensgeldkapital und eine Schmerzensgeldrente gefordert, wobei sie die Höhe der Beträge in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Außerdem hat die Erstklägerin die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung der Beklagten für den weiteren Schaden aus dem Unfall begehrt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil über den Unterhaltsanspruch der Erstklägerin entschieden und insoweit die Klage in vollem Umfang abgewiesen; außerdem hat es festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, der Erstklägerin jeden weiteren über den bezifferten Anspruch und die Schmerzensgeldkapital- und -rentenansprüche hinausgehenden Schaden aus dem Unfall zu 2/3 zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist; im übrigen ist der Feststellungsanspruch der Erstklägerin abgewiesen worden.

Auf die Berufung der Erstklägerin hat das Oberlandesgericht dieses Teilurteil geändert und neu gefaßt. Ausgehend davon, daß die Beklagten voll haftpflichtig sind, hat es den Unterhaltsanspruch der Erstklägerin, soweit er nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Sodann hat das Berufungsgericht - unter Vorbehalt des Übergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger - die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, der Erstklägerin jeden weiteren, über den bezifferten Klageanspruch und die Schmerzensgeldkapital- und -rentenansprüche hinausgehenden Schaden zu ersetzen, der ihr infolge ihrer eigenen bei dem Unfall erlittenen Körperverletzung entstanden ist oder noch entstehen wird.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Erstklägerin beantragt, erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Streit der Parteien geht im gegenwärtigen Stande des Verfahrens darum, ob sich die Erstklägerin ein mit höchstens 1/3 zu bewertendes mitwirkendes Verschulden ihres Ehemannes oder zumindest die Betriebsgefahr des von ihm gesteuerten Personenkraftwagens anspruchsmindernd entgegenhalten lassen muß oder nicht. Im Gegensatz zu dem Landgericht hat das Berufungsgericht diese Frage verneint.

II.

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sich ein Mitverschulden des Pkw-Fahrers an dem Unfall nicht feststellen lasse. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist es zu der Überzeugung gelangt, daß der Pkw-Fahrer, der nach den von der Revision nicht in Zweifel gezogenen Feststellungen des Berufungsgerichts keine höhere Geschwindigkeit als 100 km/std. einhielt angesichts der Witterungs- und Straßenverhältnisse, wie er sie auf dem Wege von H[REDACTED] bis unmittelbar vor der Unfallstelle vorfand, keine Bedenken zu haben brauchte, mit einer Geschwindigkeit bis zu 100 km/std. zu fahren. Nach Ansicht des Berufungsgerichts war die starke Vereisung an der Unfallstelle ein für den PKW-Fahrer überraschender Umstand. Es habe keine Grenzsituation um 0 Grad vorgelegen, vielmehr hätten die Temperaturen seit langen bei - 9 Grad gelegen; deshalb habe der PKW-Fahrer mit einer Änderung der Straßenbeschaffenheit vom Boden her nicht zu rechnen brauchen.

Die Rügen, mit denen die Revision diese Beurteilung und die ihr zugrundegelegten tatsächlichen Feststellungen angreift, müssen ohne Erfolg bleiben.

a) Das Berufungsgericht hat seinen Feststellungen hinsichtlich des Straßenzustandes die Aussagen der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen zugrundegelegt und ist in Verbindung mit der Auskunft des Wetteramtes Ha[REDACTED] zu der Überzeugung gelangt, daß sich der Zustand der Fahrbahn zwischen H[REDACTED] und der Einmündung der Straße von To[REDACTED] zwischen dem Zeitpunkt,

in welchem diese Strecke von dem verunglückten PKW-Fahrer durchfahren war, und zwischen den Zeitpunkten, auf die sich die Wahrnehmungen einzelner Zeugen beziehen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verändert hatte. Das Berufungsgericht hat diese Beweiswürdigung eingehend begründet; es hat dargelegt, daß am zuverlässigsten die Aussage des Zeugen Hi [REDACTED] sei, der als erster der über den Straßenzustand befragten Zeugen die Strecke nach dem verunglückten PKW-Fahrer befahren hatte und der die Straße als gut befahrbar bezeichnet hat. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Auskunft des Wetteramtes festgestellt, daß es in der dem Unfalltag vorangegangenen Nacht zu einer verbreiteten Rauhereibildung gekommen war. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß gefallener Rauhereif wie eine dünne Schneedecke auf von Kraftfahrzeugen befahrenen Straßenteilen verhältnismäßig schnell aufgelöst werde; demnach habe die Straße von H [REDACTED] bis zur Einmündung der Straße von To [REDACTED] in der meistbefahrenen Spur bereits kurz nach 8 Uhr schnee- und eisfrei gewesen sein können, wie es der Zeuge Hi [REDACTED] bekundet hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts änderte sich der Straßenzustand indes im Laufe der folgenden zwei Stunden wieder; durch aufkommenden Wind hervorgerufen, fiel Rauhereif von den Bäumen in unterschiedlichem Ausmaß auf die Fahrbahn und gab dort erneut in zunehmendem Maße Anlaß zu Glätte. Bei diesen Feststellungen hat sich das Berufungsgericht auch auf die Aussage des Zeugen G [REDACTED] gestützt, der die Straße von der Unfallstelle in Richtung H [REDACTED] gegen 11.15 Uhr befahren und der an vielen Stellen der Fahrbahn größere und kleinere eisbedeckte Flächen vorgefunden hatte. Wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang die Richtigkeit

der Aussage des Zeugen Dr. med. F. [REDACTED] bezweifelt und als mit der Auskunft des Wetteramtes nicht vereinbar bezeichnet, so liegt diese Wertung im Rahmen der dem Tatrichter eingeräumten Befugnis zur freien Beweiswürdigung ebenso wie die Würdigung der Aussagen der übrigen Zeugen, auf deren Bekundungen das Berufungsgericht seine Feststellungen gestützt hat. Es stand im freien, revisionsrechtlich nicht nachprüfbaren Ermessen des Berufungsgerichts, ob es dem Antrag der Beklagten, den Zeugen Dr. F. [REDACTED] erneut zu vernehmen, stattgeben wollte oder nicht. Im übrigen hatte das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der verunglückte PKW-Fahrer die Strecke durchfahren hatte, und dem Zeitpunkt, an welchem der an die Unfallstelle gerufene Dr. F. [REDACTED] diesen Straßenteil benutzte, sich der Straßenzustand bereits verschlechtert hatte.

b) Das Berufungsgericht hat die von dem PKW-Fahrer eingehaltene Geschwindigkeit auch nicht deswegen als zu hoch angesehen, weil dieser körperbehindert war. Es hat festgestellt, daß der PKW-Fahrer nur ein einsatzfähiges Bein brauchte, weil sein Fahrzeug kein Kupplungspedal hatte, das Aus- und Einkuppeln durch den Kupplungsautomaten erfolgte und Brems- und Gaspedal stets mit demselben Bein bedient wurden.

Zu Unrecht meint die Revision, diese Beurteilung widerspreche der Lebenserfahrung; ein stark körperbehinderter Fahrer könne nicht im gleichen Maße reagieren wie ein gesunder Mensch. Die Revision übersieht, daß Behinderungen bei dem Bedienen der übrigen

Instrumente des Fahrzeugs nicht behauptet worden sind. Allein der Umstand, daß ein FKW-Fahrer ein Bein nicht gebrauchen kann, ist nach der Lebenserfahrung kein Anlaß zu der Annahme, daß er in einer Gefahrensituation weniger gut reagieren könne als ein voll einsatzfähiger Fahrer. Es kommt nur darauf an, daß - wie hier - die Einrichtung des Kraftfahrzeugs der Körperbehinderung Rechnung trägt. Das Berufungsgericht durfte sich insoweit auf seine eigene Sachkunde stützen und hatte keinen Anlaß, gemäß § 139 ZPO die Beklagten darauf hinzuweisen, daß sie zu diesem Punkt die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen sollten.

c) Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen dazu treffen können, daß der Unfall auf eine mangelnde Aufmerksamkeit des PKW-Fahrers zurückzuführen sei; es hat nicht zu klären vermocht, wann für ihn die drohende Vorfahrtsverletzung seitens des Mopedfahrers erkennbar wurde. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, es seien nicht nur die Sichtverhältnisse an der Kreuzung von Belang, sondern auch und vor allem das Verhalten des Mopedfahrers bei der Annäherung an die Kreuzung; hierzu fehle es aber an jeglicher Behauptung der Beklagten. Es sei nicht auszuschließen, daß die drohende Verletzung der Vorfahrt für den Pkw-Fahrer so spät erkennbar war, daß er darauf nicht mehr habe reagieren können.

Diese Beurteilung enthält entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsirrtum. Der Benutzer der vorfahrtberechtigten Straße kann darauf vertrauen, daß ein auf der nachgeordneten Straße herannahender Verkehrsteilnehmer seiner Wartepflicht genügt. Erst wenn

er aus dessen Fehlverhalten erkennen kann, daß dieser das Vorfahrtsrecht nicht beachten wird, muß er Gegenmaßnahmen ergreifen. Hatte der PKW-Fahrer aber keinen Anlaß, seine Geschwindigkeit bei Annäherung an die Einmündung herabzusetzen, so kam es auch auf die Behauptung der Beklagten nicht an, daß bei einer geringeren Geschwindigkeit der Unfall nicht zum Tode des PKW-Fahrers geführt haben würde. Entgegen der Ansicht der Revision war das Berufungsgericht nicht gehalten, das insoweit beantragte Sachverständigengutachten einzuholen.

III.

Das Berufungsgericht hat dahingestellt sein lassen, ob der Unfall für den PKW-Fahrer ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG gewesen ist. Es ist der Ansicht, daß die Betriebsgefahr des PKW gegenüber dem grob schuldhaften Verhalten des Mopedfahrers als Ursache für den Unfall so wenig ins Gewicht fallen würde, daß es gerechtfertigt erscheine, die Beklagten in vollem Umfang haften zu lassen. Es komme nicht darauf an, ob die Sichtverhältnisse an der Einmündung der To [REDACTED] Straße gut oder schlecht gewesen seien; der Mopedfahrer habe in jedem Fall grob verkehrswidrig gehandelt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Landesstraße von der Einmündung aus in Richtung H [REDACTED] auf mindestens 200 m weit einzusehen war. Der PKW-Fahrer brauchte für diese 200 m bei einer Geschwindigkeit von höchstens 100 km/std. etwa 7,2 Sekunden. Um die 6,3 m breite Fahrbahn zu überqueren, brauchte der Mopedfahrer selbst bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von nur 5 km/std. 5,4 Sekunden. Auf Grund dieser von der Revision nicht

angegriffenen Berechnung kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß der Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge nur auf eine grobe Unaufmerksamkeit des Mopedfahrers und damit auf eine grobe Vorfahrtsverletzung zurückgeführt werden kann. Das Revisionsgericht kann die nach § 17 StVG vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachung nur daraufhin prüfen, ob sie auf Rechtsfehlern beruht und ob alle für die Abwägung bedeutsamen Umstände berücksichtigt worden sind. Die hierzu von dem Berufungsgericht gemachten Ausführungen lassen weder Rechtsfehler erkennen noch geben Sie Anlaß zu der Annahme, daß es nicht alle für die Abwägung bedeutsamen Umstände berücksichtigt hat. Die Ansicht des Berufungsgerichts, das Verhalten des Mopedfahrers sei so grob fahrlässig gewesen, daß demgegenüber die Betriebsgefahr des PKW völlig zurücktrete, beruht auf rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen und kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz